

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

**zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der  
Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2**

**- Untersagung des Präsenzunterrichtes -**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.d. Fassung vom 14. November 2020 i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) i.d. Fassung vom 16. Mai 2018 sowie § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 wird für Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist ab dem 14. Dezember 2020 der Unterricht ab Klassenstufe 7 im Präsenzunterricht untersagt. Die Durchführung des Distanzunterrichtes obliegt im Einzelfall der jeweiligen Schulleitung unter Berücksichtigung struktureller und digitaler Ressourcen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 10. Januar 2021. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung**

Werden Schutzmaßnahmen aufgrund übertragbarer Krankheiten erforderlich, so treffen die zuständigen Behörden aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz diese, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten notwendig ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus. Nach § 13 der Corona-LVO M-V sind die örtlichen Behörden befugt, auch über Corona-LVO MV hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind bereits 7360 Infektionsfälle bekannt, davon entfallen 1072 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, das sind 66,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) (Stand 9. Dezember 2020, 16:34 Uhr, Quelle: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Deutschlandweit liegt die Inzidenz bei 148,8.

Auch im Landkreis Vorpommern-Rügen sind in den vergangenen Tagen wiederholt erhöhte Neuinfektionszahlen registriert worden, die den Inzidenzwert auf aktuell 45,8 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen steigen ließen (s. aktuelle Darstellung in der eben genannten Quelle). Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig weiter wesentlich steigen wird. Aufgrund aktueller Entwicklungen ist absehbar, dass in Kürze auch im Landkreis Vorpommern-Rügen mehr als 90 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auftreten. Mit den steigenden Infektionszahlen sind im Land Mecklenburg-Vorpommern die Hospitalisationsrate und auch die Zahl der an oder mit Corona verstorbenen Personen auf aktuell 88 Personen gestiegen.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist aus der bisherigen relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Rügen erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe machen die getroffenen Maßnahmen erforderlich.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, AZ. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die angeordnete Maßnahme ist einschneidend, dient aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich,

in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu mindern. Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klassenstufe verfügen dem Grunde nach über die Reife den Distanzunterricht weitgehend selbständig wahrzunehmen und zu organisieren. Die Limitierung der Anzahl der an der Schule präsenten Schülerinnen und Schüler minimiert auch das Ansteckungsrisiko in den unteren Klassen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen auch dazu, potenzielle Infektionsherde kleinzuhalten und etwaig nachzuverfolgende Kontakte zu begrenzen. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Fallzahlen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, ist die hier verfügte Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahme ist zur Gefahrenabwehr geeignet, da sie der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen dienen. Dadurch kann es gelingen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gefunden, Medikamente und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 ist eine Impfung derzeit noch nicht möglich und es steht keine gesicherte und flächendeckende verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Durch das bevorstehende Weihnachtsfest, welches kulturell bedingt als ein Familienfest gefeiert wird, zu dem gerade auch ein vulnerabler Personenkreis eingeladen wird, besteht die Gefahr, dass gerade bei diesen Personen das Virus weiter verbreitet wird. Durch die zeitliche Festlegung des Distanzunterrichtes wird die Gefahr minimiert, dass sich Schüler noch vor dem Weihnachtsfest unentdeckt in der Schule mit dem Virus infizieren und in die Familie hineinbringen. Ferner wird dadurch verhindert, dass sich eventuell bei dem Weihnachtsfest durch weitere Familienangehörige infizierte Schüler das Virus nach dem Ferienende in die Schulen tragen.

Daher ist die Untersagung des Präsenzunterrichtes ein verfügbares Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

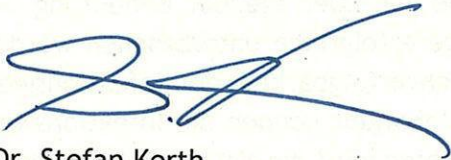
Die Untersagung des Präsenzunterrichtes stellt ein milderes und effektiveres Mittel dar, als die Schulen ganz zu schließen. Der Eingriff in die Ausübung des Berufes der Personensorgeberechtigten sowie der Notwendigkeit der häuslichen Betreuung ist auf Grund der Wirkung der Regelung erst ab der 7. Klassenstufe verhältnismäßig.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzt das Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 10.01.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Im übrigen wird berücksichtigt, dass in dem Zeitraum auch die Weihnachtsferien liegen. Der be-

grenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

Stralsund, 10. Dezember 2020

